

SATZUNG DES VEREINS



Region
Kellerwald - Edersee e.V.

VEREIN ZUR FÖRDERUNG EINER INTEGRIERTEN,
ÖKOLOGISCH ORIENTIERTEN UND WIRTSCHAFTSSTÄRKENDEN
REGIONALENTWICKLUNG IM NATURRAUM KELLERWALD

FASSUNG VOM 06. SEPTEMBER 2022

SATZUNG DES VEREINS

REGION KELLERWALD-EDERSEE E.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Region Kellerwald-Edersee e.V. (kurz: Kellerwaldverein). Sitz des Vereins ist Bad Wildungen.
- (2) Die Region Kellerwald-Edersee umfasst die Städte und Gemeinden Bad Wildungen, Edertal, Frankenau, Haina (Kloster), Vöhl, Lichtenfels und Waldeck im Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie Fritzlar, Bad Zwesten, Gilserberg, Jesberg im Schwalm-Eder-Kreis.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein initiiert und unterstützt eine integrierte Entwicklung der Kellerwaldregion.

Ziel ist es, Impulse zur Erarbeitung von Leitbildern und Entwicklungskonzepten mit regionalem Charakter zu geben und die Erhaltung und den Ausbau wirtschaftlicher und kultureller Vielfalt in ökologisch vertretbaren Formen zu stärken. Zur Umsetzung dieses Anspruchs versteht sich der Verein als regionale Entwicklungsgruppe nach den Vorgaben und Grundsätzen der Programme zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen.

- (2) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Identität der Kellerwaldregion herauszustellen und das vielfältige soziale und kulturelle Potential weiterzuentwickeln.
2. Die regionalen Ressourcen zu nutzen und durch innovative Projekte neue Einkommensmöglichkeiten zu erschließen.
3. Die Grundversorgung im Landschaftsraum „Kellerwald“ nach örtlichen Erfordernissen zu erhalten und zu verbessern.
4. Ökologische Umstrukturierungen zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushalts und zur Erhaltung der Kulturlandschaft zu fördern.
5. Motivation, Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Bürgerschaft durch entbürokratisierte Mitwirkungsmöglichkeiten in der Entwicklung ihres Lebensraums auszubilden und zu stärken.
6. Erfolgsversprechende Handlungsfelder für einen dem Leitbild gerecht werdenden Entwicklungsprozess zu ermitteln.

7. Projekte zur Bewältigung regionaler Probleme und neuer Wertschöpfung in der Region zu konzipieren und dafür Handlungsträger zu aktivieren.

(3) Der Verein leistet aktive Projektberatung und -begleitung; in Einzelfällen ist er auch Projektträger, soweit die Maßnahmen nicht sinnvoll in öffentlicher oder privater Regie zu verwirklichen sind.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft soll besonders

- den kommunalen Gebietskörperschaften in der Kellerwaldregion,
- den berufsständischen Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks, der Gastronomie und des sonstigen Gewerbes,
- den Gruppen, Initiativen und Vereinen, die durch regionsbezogene Bildungs-, Kultur- und Gemeinwesenarbeit zur Stärkung regionaler Identität und sozialkultureller Vielfalt beitragen,
- den Personenzusammenschlüssen und juristischen Personen, die entsprechend ihren Statuten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus oder der regionalen Gesamtentwicklung fördern und unterstützen

offen stehen.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt und von diesem beschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Jahresende, durch Tod oder die Auflösung der juristischen Personen oder Personengesellschaften.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nach § 3 sind in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Juristische Personen oder Personengesellschaften stimmen durch ihre vertretungsberechtigten Organe mit einer Stimme ab.

(2) Mitglieder entrichten Jahresmitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Vereinsarbeit. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in einer Beitragsordnung geregelt und wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Vereinsschädigendes Verhalten oder gröbliches Missachten von Mitgliedschaftspflichten kann die Mitgliederversammlung durch Aufheben der Mitgliedschaft ahnden. Zuvor ist dem Betroffenen die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs einzuräumen. Der Vorstand gibt die Entscheidung gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder nach § 3 bilden die Mitgliederversammlung.

Der/Die Vorsitzende des Vorstandes beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Dem/Der Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in obliegt die Sitzungsleitung.

Auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder des Vereins muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese hat innerhalb von 6 Wochen stattzufinden.

Einladungen bedürfen der Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und einer Zustellfrist von zwei Wochen.

- (2) Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Hierbei sind bis zu 5 Vollmachten pro Mitglied zulässig. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Der wesentliche Inhalt einer Mitgliederversammlung wird von dem/der Geschäftsführer/in oder einem/r Protokollführer/in protokolliert. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der hierzu bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit
- b) Feststellung der Jahresabschlüsse
- c) Rechnungskontrollen durch Wahl von Rechnungsprüfern (Rechnungsprüfer und Ersatzperson)
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge
- f) Satzungsänderungen und gegebenenfalls Umwandlungen im Sinne des UmwG
- g) Wahlen

§ 7 Vorstand

- (1) Zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER bedient sich der Verein eines Vereinsvorstands.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie kann in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern dem kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Der Vorstand besteht aus Vertretern der Landkreise und Kommunen und den von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Vertretern der Organisationen und Verbände. Der Vorstand soll möglichst Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigen. Der Anteil der Frauen beträgt jedoch mindestens 40%.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 4 Bürgermeistern aus den Städten und Gemeinden der Region oder den Landräten Waldeck-Frankenberg und Schwalm-Eder gemäß § 1 Abs. 2. bzw. deren Beauftragte, wobei 1 Vertreter aus dem Schwalm-Eder-Kreis kommt.

- b) Je einem/r von den Waldbesitzerverbänden, den Kreisbauernverbänden und der Verbände nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz vorzuschlagendem/n Vertreter/in.
- c) Vier Vertretern/innen der Vereine und Verbände der Wirtschaft (1 Vertreter/in), der Tourismuswirtschaft (2 Vertreter/innen), bei je einer Vertretung aus dem Landkreis Waldeck-Frankenberg und dem Schwalm-Eder Kreis sowie der Arbeitnehmerorganisationen (1 Vertreter/in).
- d) Zwei Vertreter/innen, die von Vereinen, die durch regionsbezogene Bildungs-, Kultur- und Gemeinwesenarbeit zur Stärkung regionaler Identität und sozialkultureller Vielfalt beitragen, vorgeschlagen wurden.
- e) Je einem Vertreter/in der Vereine 'Förderverein für den Nationalpark Kellerwald-Edersee e.V.' und 'Verein zur Erhaltung des Lebensraumes Kellerwald-Edersee'.

Wahlvorschläge zu Abs. 1, Buchstaben b-e sind gegenüber dem Vorstand bis 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erklären.

Bei Nichtbesetzung einzelner Vorstandssitze bzw. bei unvollständiger Wahl soll die erforderliche Nachwahl innerhalb einer Frist von 6 Monaten durch Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgen.

- (3) Der Vorstand wird beraten durch den/die zuständigen Vertreter/innen des Nationalparks Kellerwald-Edersee und des Zweckverbands Naturpark. Er kann situationsbezogen Experten hinzuziehen, z.B. die Vertreter der Forstverwaltungen, der Unteren Naturschutzbehörden, des Touristik-Service Waldeck-Ederbergland GmbH und des Touristik-Service Kurhessisches Bergland e.V.

Die Arbeitskreise des Vereins werden beratend in die Vorstandsarbeit einbezogen. In fördertechnischen Fragen wird der Vorstand zudem von den zuständigen Vertreter/innen der Landräte (Fachdienste/Fachbereiche Dorf- und Regionalentwicklung) beraten.

- (4) Der Vorstand hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Beide werden vom Vorstand gewählt.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Der Vorstand kann mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedoch müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner mit mindestens 50 % der Anwesenden vertreten sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. seiner/s Stellvertreters/in.
- (7) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand berät über regionale Strategien, wirbt EU-Förderprogramme ein und beschließt in seiner Funktion eines LEADER-Entscheidungsgremiums über die Fördermittelvergabe.
 - (2) Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschließt den jährlichen Haushaltsplan. Er beaufsichtigt den/die Geschäftsführer/in / Regionalmanager/in.
 - (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Beiräte, Ausschüsse oder Arbeitskreise berufen.
 - (4) Er entsendet ein Vorstandsmitglied in den Vorstand des Zweckverbands und ein Vorstandsmitglied bzw. dessen Stellvertreter/in in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Naturpark.
-

§ 9 **Vertretungsbefugnis**

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

§ 10 **Finanzausstattung**

- (1) Der Verein finanziert sich aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) öffentlichen Mitteln
 - c) Spenden
 - (2) Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsart der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
-

§ 11 **Geschäftsführung**

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand eines/r Geschäftsführers/in / Regionalmanagers/in.
 - (2) Die Geschäftsführung des Vereins ist in einer zwischen Zweckverband und Verein abgestimmten gemeinsamen Geschäftsordnung geregelt.
-

§ 12 **Haushaltsplanung**

- (1) Die/Der Geschäftsführer/in stellt spätestens einen Monat vor Jahresbeginn einen Haushaltsplan auf, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
 - (2) Zahlungen sind zu belegen und dürfen nur auf schriftliche Anweisung der/des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters/in und/oder der/des Geschäftsführers/in geleistet werden.
-

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die/Der Geschäftsführer/in stellt zum Ende jedes Geschäftsjahres (Kalenderjahr) den Jahresabschluss auf, den er/sie mit dem Jahresbericht dem Vorstand vorlegt.
- (2) Der/die Rechnungsprüfer unterbreiten der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss mit Jahres- und Prüfungsbericht. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer und Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Kassenführung

Die Kassenführung hat der Vorstand nach Möglichkeit einer Behördenkasse zu übertragen.

§ 15 Abwicklung im Falle der Auflösung

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder fällt der steuerbegünstigte Zweck fort, so ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass das Finanzamt keine Einwendungen erhebt, soll das Vermögen auf die Vereinsmitglieder mit der Auflage übertragen werden, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Förderkulisse zu verwenden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.09.2022 in seiner veränderten Form neu angenommen und ist durch die Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.



Region
Kellerwald-Edersee e.V.



Langemarckstraße 19
34537 Bad Wildungen
Telefon 05621 96946-20
Fax 05621 96946-19
info@region-kellerwald-edersee.de
www.region-kellerwald-edersee.de